

Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Solaranlagen auf Dächern vom 12.11.2018

Der Markt Holzkirchen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 21.32-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht nachfolgend in Absatz 2 oder in Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden.

(2)

Die Satzung gilt nicht in

- einem durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO),
- einem vergleichbaren Sondergebiet im räumlichen Zusammenhang mit einem Gewerbegebiet und
- Gebieten, deren Eigenart einem Gewerbegebiet entspricht.

§ 2 Gestaltung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren (Solaranlagen) auf Dächern

Solaranlagen sind auf geneigten Dächern nur in und an Dachflächen (als in die Dachfläche integrierte oder dachparallele) Anlagen zulässig; unzulässig ist eine Aufständigung von Solaranlagen.

§ 3 Abweichungen

Von den Anforderungen dieser Satzung können Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine nach § 2 unzulässige Solaranlage errichtet, kann gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1)

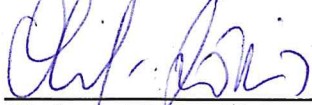
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

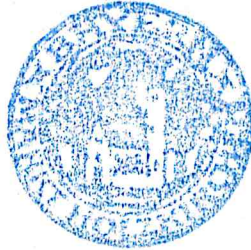
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Solaranlagen auf Dächern vom 29.01.2010 außer Kraft.

Holzkirchen, den 12.11.2018

Markt Holzkirchen



Olaf von Löwis of Menar
Erster Bürgermeister

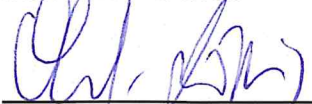


Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat am 04.10.2018 beschlossene Satzung wurde am 12.11.2018 in der Verwaltung des Marktes Holzkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde am 14.11.2018 durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17.12.2018 wieder entfernt.

Holzkirchen, den 14.11.2018

Markt Holzkirchen



Olaf von Löwis of Menar
Erster Bürgermeister

